

Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste
Vom 4. Juni 2009

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat auf der Grundlage des § 49 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 117) geändert worden ist, mit Bescheid vom 28. Mai 2009 (Az.: 030-093.18-60,70-09/01 vo-ri-rei) wie folgt entschieden:

1. Die zur Bildung des Zweckverbandes Kommunale Dienste durch die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün vereinbarte Verbandssatzung in der Fassung vom 14. Mai 2009, unterzeichnet am 26. Mai 2009, wird genehmigt.

2. Der Zweckverband entsteht am 1. Juli 2009.
3. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Annaberg-Buchholz, den 4. Juni 2009

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Satzung
des Zweckverbandes Kommunale Dienste

Auf der Grundlage der §§ 47 und 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 117) geändert worden ist, haben die Gemeinderäte der Gemeinde Zschorlau in ihrer Sitzung am 25. Mai 2009 mit Beschluss Nr. 2009/038 und die Gemeinderäte der Gemeinde Stützengrün in ihrer Sitzung am 19. Mai 2009 mit Beschluss Nr. 4/224/55 folgende Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Dienste“. Er hat seinen Sitz in der Bärenwalder Straße 29 B, 08328 Stützengrün. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün.

(2) Weitere Gemeinden können dem Zweckverband entsprechend der Regelungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und dieser Satzung beitreten.

§ 3
Aufgaben

Der Zweckverband übernimmt folgende kommunale Aufgaben der Bauhöfe für die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün:

1. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gemeindestraßen, öffentlichen Grün- und Parkanlagen
2. Straßenreinigung und Winterdienst

3. Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen
4. Heimatpflege
5. Friedhofsunterhaltung
6. Unterhaltung Sportstätten und Freibäder
7. Naturschutz und Landschaftspflege
8. Hausmeisterdienste in kommunalen Einrichtungen

§ 4
Eigentum und Nutzungsrechte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, unter eigenem Namen Eigentum zu erwerben und Anlagen zu errichten.

(2) Der Zweckverband kann für seine Anlagen Nutzungs- und Entgeltordnungen erlassen.

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und zwei weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Mitglieder der Verbandsversammlung führen die Bezeichnung Verbandsrat.

(2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden vom Gemeinderat für die Dauer ihrer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Für jeden weiteren

Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(5) Die Verbandsversammlung regelt den Gang ihrer Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende gemäß § 9 dieser Verbandsatzung zuständig ist.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes zuständig.

(4) Die Erledigung folgender Aufgaben wird dem Verbandsvorsitzenden auf Dauer übertragen:

- a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall,
- b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 EUR im Einzelfall,
- c. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EUR,
- d. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,

- e. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 EUR im Einzelfall,
- f. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
- g. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen soweit der Auftragswert 13.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreitet,
- h. Aufstellung des Jahresabschlusses bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie des Lageberichtes für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband betreffende Angelegenheiten zu informieren.

§ 10

Bedienstete

Für die Durchführung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband hauptamtliche Bedienstete.

§ 11

Verwaltung

(1) Der Zweckverband verfügt über keine eigene Verwaltung.

(2) Die beteiligten Gemeinden erledigen die Verwaltungsaufgaben für den Zweckverband nach dessen Weisung.

(3) Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung durch die beteiligten Gemeinden werden in Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt.

§ 12

Finanzierung

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Entgelte, welche er für seine Leistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erhebt, sowie durch sonstige Einnahmen (z. B. Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.

(2) Entstehende Verluste sind durch eine Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen auszugleichen sobald erkennbar ist, dass sich ein Ausgleich innerhalb von 3 Jahren nicht auf andere Weise erzielen lässt.

(3) Für Investitionen kann der Zweckverband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur restlichen Deckung von Ausgaben im Vermögensplan. Sie wird zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern erhoben.

(4) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden.

§ 13 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 in der jeweils geltenden Fassung unmittelbare Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.

§ 14 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Der Verbandsvorsitzende stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandversammlung den Wirtschaftsplan vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes/Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(2) Abs. 1 gilt für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes entsprechend.

(3) Bei der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorsitzenden durchgeführt.

(4) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes wird nach dem im § 12 dieser Verbandsatzung festgelegten Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 16 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 17 Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 18 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 19 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Zschorlau, den 26. Mai 2009

Gemeinde Zschorlau
Leonhardt
Bürgermeister

Stützensgrün, den 26. Mai 2009

Gemeinde Stützensgrün
Reichel
Bürgermeisterin